

## **Übergangsvereinbarung**

zwischen der

### **AOK Bayern - Die Gesundheitskasse**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Carl-Wery-Str. 28

81739 München

vertreten durch die

Vorstandsvorsitzende

Dr. Irmgard Stippler

sowie der

### **Pflegekasse bei der**

### **AOK Bayern - Die Gesundheitskasse**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Carl-Wery-Str. 28

81739 München

vertreten durch die

Vorstandsvorsitzende

Dr. Irmgard Stippler

und dem

### **Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel**

### **Bayern e. V. (FAB)**

Karl-Theodor-Str. 55

80803 München, Deutschland

1. Aktuell sind die Leistungserbringer bei der Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln mit stark gestiegenen Kosten konfrontiert. Die erhöhten Aufwendungen resultieren insbesondere aus den weiterhin sehr teuren Frachtkosten für Güter aus Asien und den gestiegenen Rohstoffpreisen; beides wird dem Fachhandel durch die Hersteller der Produkte weiterberechnet. Zur Kompensation vereinbaren der Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel Bayern e.V. und die AOK Bayern - Die Gesundheitskasse eine temporäre Anhebung der Vertragspreise für bestimmte Produktarten.
2. Diese Übergangsvereinbarung gilt für die in den beigefügten Anlagen bezeichneten Hilfsmittel aus dem Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT1 (AC / TK 15 02 544), dem Vertrag zur Versorgung mit elektrisch betriebenen Hilfsmitteln RT2 (AC / TK 15 02 547), dem Vertrag über die Versorgung mit Badehilfen und Toilettenhilfen (AC / TK 15 02 541) sowie dem Vertrag über die Versorgung mit Pflegebetten, Mobilitätshilfen und Treppenfahrzeugen (AC / TK 15 02 545), deren Preisvereinbarungen zum 31.12.2021 durch den Fachverband fristgerecht gekündigt wurden. Die vertraglichen Regelungen bleiben ansonsten unberührt.
3. Die Übergangsvereinbarung gilt für Versorgungen im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.03.2022. Maßgeblich für die Anwendung dieser Vereinbarung ist bei „genehmigungsfrei“ gekennzeichneten Produktarten der Tag der Abgabe und bei „genehmigungspflichtig“ gekennzeichneten Produktarten der Tag der Verordnung.
4. Für die übergangsweise vereinbarte Vergütung der Leistungen gelten die Kondition der beigefügten Anlagen. Für nicht aufgeführte Produktarten gelten über den 31.12.2021 hinaus unverändert die vereinbarten Konditionen in den Preisvereinbarungen der oben genannten Verträge weiter.
5. Die temporären Preiserhöhungen gelten für Produktarten, für die ein Kauf vereinbart ist (Verwendungskennzeichen 00), sowie Erst- und Folgepauschalen (Verwendungskennzeichen 08 und / oder 09). Darüber hinaus werden auch die Vertragspreise für Ersatzteile (Verwendungskennzeichen 01 oder 12) temporär erhöht.
6. Für Elektrorollstühle der Produktuntergruppen- bzw. Produktarten 18.46.05.0, 18.46.05.1, 18.46.05.2, 18.51.02.0, 18.50.04.3, der 18.50.04.4, der 18.99.03. sowie der 18.99.06. gilt ein Frachtkostenzuschlag, soweit ein Zuschlag von dem betreffenden Hersteller erhoben wird.
7. Die AOK Bayern lässt die Übergangsvereinbarung für alle beigetretenen Leistungserbringer gegen sich gelten, unabhängig von einer Kündigung der Preisvereinbarungen.
8. Die Übergangsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie kann von den beiden Vertragsparteien verlängert werden. Hierzu werden zeitnah Gespräche vor Ablauf der Laufzeit der Vereinbarung aufgenommen.

---

Ort, Datum

---

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
und Pflegekasse bei der AOK Bayern  
- Die Gesundheitskasse

---

Ort, Datum

---

Fachverband für Orthopädie-Technik  
und Sanitätsfachhandel Bayern e. V.